

Zweigpraxis

Fragen und Antworten
rund um das Thema
Zweigpraxis!

Sicherstellung
Team Bedarfsprüfung

Stand: Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

■ Vorwort

■ Zuständigkeiten

- 1.1. Wer ist grundsätzlich für die Prüfung der Anträge auf Zweigpraxis zuständig?
- 1.2. Wer vergibt bei Genehmigung einer Zweigpraxis die Nebenbetriebsstättennummer?
- 1.3. Wer ist für Widersprüche im Zusammenhang mit Zweigpraxen zuständig?

■ Antragstellung

Gründung und Änderung einer Zweigpraxis!

- 2.1 Wie ist der Antrag zu stellen?
- 2.2 Wer muss den Antrag stellen, bzw. unterschreiben?
- 2.3 Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?
- 2.4 Wie wird der Antragsteller über den Ausgang des Verfahrens informiert?
- 2.5 Kann eine Zweigpraxis auch rückwirkend genehmigt werden?
- 2.6 Was ist zu beachten wenn sich Änderungen hinsichtlich einer bereits genehmigten Zweigpraxis ergeben?
- 2.7 Was ist bei der Beendigung einer Zweigpraxis zu beachten?

■ Wann kommt eine Zweigpraxis in Betracht?

3.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsprechung

- 3.1.1 Welche Vorgaben zur Genehmigung einer Zweigpraxis sind gesetzlich geregelt?
- 3.1.2 Was bedeutet „Verbesserung der Versorgung?“
- 3.1.3 Was wird unter quantitativer Verbesserung der Versorgung verstanden?
- 3.1.4 Was wird unter qualitativer Verbesserung der Versorgung verstanden?

- 3.1.5 Müssen Leistungen, die in der Zweigpraxis erbracht werden, auch in der Hauptbetriebsstätte erbracht werden?
- 3.1.6 Ist die Aufnahme der Tätigkeit in der Zweigpraxis an eine bestimmte Frist gebunden?
- 3.1.7 Kann eine Zweigpraxis auch KV-übergreifend geführt werden?

3.2 Prüfverfahren und Spruchpraxis der KV Hessen

- 3.2.1 Werden Umfragen unter den niedergelassenen Ärzten durchgeführt?
- 3.2.2 Ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Zweigpraxis auf den Planungsbereich abzustellen?
- 3.2.3 Werden historisch gewachsene geographische Besonderheiten der Bevölkerung bestimmter Regionen berücksichtigt?
- 3.2.4 Wird eine Zweigpraxis am bisherigen Praxisstandort eines Vertragsarztes nach Übernahme, bzw. Verlegung des Sitzes an einen anderen Standort, genehmigt? (Der Vertragsarzt wird an beiden Standorten tätig)
- 3.2.5 Kann ein Arzt zur ausschließlichen Tätigkeit in einer Zweigpraxis, die am bisherigen Praxisstandort betrieben werden soll, bei einem anderen Vertragsarzt oder in einem MVZ angestellt werden?
- 3.2.6 Wie läuft das Verfahren hinsichtlich der Anstellung eines Arztes zur überwiegenden Tätigkeit in einer Zweigpraxis ab? Wie wird dies in der Verwaltung umgesetzt? Was ist zu beachten?
- 3.2.7 Wie ist mit Änderungen im Zusammenhang mit überwiegend in Zweigpraxen angestellten Ärzten umzugehen?
- 3.2.8 Ist eine Aufnahme weiterer Vertragsärzte der Hauptbetriebsstätte in die Zweigpraxis, die bislang durch den zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellten Arzt betrieben wird, möglich?
- 3.2.9 Darf der zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellte Arzt auch an der Hauptbetriebsstätte tätig werden?
- 3.2.10 Können Sicherstellungsassistenten in Zweigpraxen tätig werden?
- 3.2.11 An wie vielen Standorten darf ein Vertragsarzt tätig sein?
- 3.2.12 Begründet eine besondere Sprachkompetenz die Genehmigung einer Zweigpraxis?
- 3.2.13 Welche Besonderheiten sind bei einer Zweigpraxis auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin zu beachten?
- 3.2.14 Kann ein Sozialpädiatrisches Zentrum eine Zweigpraxis betreiben?

■ Genehmigung erteilt!

Was es rund um die Zweigpraxis zu beachten gibt!

- 4.1 Kann die Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis widerrufen werden?
- 4.2 Besteht ein Drittwiderspruchsrecht gegen die Genehmigung einer Zweigpraxis?
- 4.3 Wie erhalte ich die Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) für die genehmigte Zweigpraxis?
- 4.4 Benötigt der Vertragsarzt ein Praxisschild für die Zweigpraxis?
- 4.5 Wo erfolgt für den Vertragsarzt der Erstkontakt mit den Patienten?
- 4.6 Kann der Arzt aufgrund des Betriebes einer Zweigpraxis sein RLV erhöhen?
- 4.7 Welche Konsequenzen hat die Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis hinsichtlich des ärztlichen Bereitschaftsdienstes?
- 4.8 Was ist hinsichtlich genehmigungspflichtiger Leistungen, die in der Zweigpraxis erbracht werden sollen, zu beachten?

Vorwort

Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Zulassungsverordnung Ärzte erfolgt die Zulassung für den Ort der Niederlassung als Arzt oder für den Ort der Niederlassung als Medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz). Dies gilt auch unter Beachtung der Besonderheiten für Berufsausübungsgemeinschaften. Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind gemäß § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV zulässig, wenn und soweit dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgehoben werden.

Um zum allgemeinen Verständnis die gesetzlichen Vorgaben als auch die Spruchpraxis der KV Hessen hinsichtlich der Genehmigung einer Zweigpraxis für alle Beteiligten klar, strukturiert und nachvollziehbar zu verdeutlichen, wurde dieser Fragenkatalog erstellt.

Sofern sich dieser Fragenkatalog auf Vertragsärzte bezieht, gilt er entsprechend auch für Psychotherapeuten.

Die Prüfkriterien sind insgesamt immer einzelfallbezogen im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen (Fachgruppe, Versorgungsstruktur, regionale Struktur) zu betrachten. Eine allgemein gültige Entscheidungsmatrix kann daher nicht vorgegeben werden.

Frankfurt, den 07.02.2019

Abteilung Sicherstellung
Team Bedarfsprüfung

■ Zuständigkeiten

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wer ist grundsätzlich für die Prüfung der Anträge auf Zweigpraxis zuständig? | Zweigpraxen werden von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigungen genehmigt. Die Prüfung und Genehmigung der Anträge wird durch das Team Bedarfsprüfung der Abteilung Sicherstellung durchgeführt. |
| | | Merke:
Zweigpraxisgenehmigungen werden durch die KV Hessen und nicht durch den Zulassungsausschuss erteilt! |
| 1.2 | Wer vergibt bei Genehmigung einer Zweigpraxis die Nebenbetriebsstättennummer? | Für die Vergabe der Nebenbetriebsstättennummern ist das Team Arztregister der Abteilung Sicherstellung zuständig. |
| 1.3 | Wer ist für Widersprüche im Zusammenhang mit Zweigpraxen zuständig? | Widersprüche i. S. Zweigpraxis werden von der Abteilung Widersprüche bearbeitet. |

■ Antragstellung

Gründung und Änderung einer Zweigpraxis!

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 | Wie ist der Antrag zu stellen? | Zur Antragstellung sollten die auf der Homepage der KV Hessen hinterlegten Formulare verwendet werden.

<i>http://www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/unternehmen-praxis/bedarfspruefung/</i>

Änderungen (Sprechzeiten, Verlegung Standort) hinsichtlich einer bereits genehmigten Zweigpraxis können formlos schriftlich mitgeteilt werden. |
| 2.2 | Wer muss den Antrag stellen, bzw. unterschreiben? | <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich muss derjenige Vertragsarzt, der beabsichtigt die Zweigpraxis zu betreiben, den Antrag stellen. – Soll ein angestellter Arzt in einer Zweigpraxis tätig werden, ist der Antrag von demjenigen Vertragsarzt zu stellen, bei dem er angestellt ist oder bei Berufsausübungsgemeinschaften von der gesamten Praxis – Für einen in einem Medizinischen Versorgungszentrum zugelassenen oder angestellten Arzt ist der Antrag von dem MVZ zu stellen und durch den |

Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

- 2.3 Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig? Nein, das Antragsverfahren auf Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis bzw. die Änderung einer Zweigpraxisgenehmigung ist nicht kostenpflichtig.
- 2.4 Wie wird der Antragsteller über den Ausgang des Verfahrens informiert? Die Entscheidung über den Antrag geht dem Antragsteller in Form eines schriftlichen Bescheides zu. Bei positiver Entscheidung erfolgt die Genehmigung fach- und standortbezogen.

Die Zweigpraxis darf nur geführt werden, wenn vorher eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Dies ist auch bei Änderungen einer Zweigpraxis (z.B. Erweiterung des Leistungsspektrums, Verlegung des Standortes etc.) zu berücksichtigen.
- 2.5 Kann eine Zweigpraxis auch rückwirkend genehmigt werden? Nein, die Erteilung einer Zweigpraxisgenehmigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft als statusbegründender Verwaltungsakt erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann die Berechtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nicht rückwirkend zuerkannt werden. Ein funktionierendes System der vertragsärztlichen Versorgung ist nur zu gewährleisten, wenn grundlegende Veränderungen rechtzeitig angezeigt und vor Schaffung vollendeter Fakten genehmigt werden. Letztlich dient die vorherige Genehmigung auch dem Schutz des Vertragsarztes selbst vor finanziellen Verlusten in den Fällen, in denen eine Genehmigung auch rückwirkend aufgrund der Versorgungslage nicht erteilt werden kann.
- 2.6 Was ist zu beachten wenn sich Änderungen hinsichtlich einer bereits genehmigten Zweigpraxis ergeben? Änderungen hinsichtlich einer erteilten Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis sind der KV Hessen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen. Änderungen können z. B. die Verlegung des Zweigpraxisstandortes oder eine Erweiterung des Leistungsspektrums sein. Nach Prüfung des Änderungsvorhabens wird dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass die Mitteilung von personellen Änderungen im Rahmen einer fach- und standortbezogenen Zweigpraxisgenehmigung zukünftig entfällt.
- 2.7 Was ist bei der Beendigung einer Zweigpraxis zu beachten? Die Aufgabe einer Zweigpraxis ist schriftlich anzuzeigen, soweit die Genehmigung nicht ohnehin mit Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit des

Genehmigungsinhabers endet.

■ Wann kommt eine Zweigpraxis in Betracht?

3.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsprechung

- | | | |
|-------|---|---|
| 3.1.1 | Welche Vorgaben zur Genehmigung einer Zweigpraxis sind gesetzlich geregelt? | <p>Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV ist die vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten zulässig, wenn hierdurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird und 2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgehoben werden. |
| 3.1.2 | Was bedeutet „Verbesserung der Versorgung?“ | <p>BSG, Beschluss vom 6.02.2013, AZ: B 6 KA 38/12 B</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Verbesserung der Versorgung kommt es nicht darauf an, dass die derzeitigen Patienten ihren Arzt besser erreichen können. Vielmehr ist darauf zu achten, dass sich für all die Versicherten etwas verbessert, die am Ort der Zweigpraxis leben. – Erforderlich, aber auch ausreichend für die Versorgungsverbesserung ist laut BSG, dass das bestehende ärztliche Versorgungsangebot zum Vorteil der Versicherten in qualitativer und quantitativer Hinsicht erweitert wird. <p>SG Marburg, Beschluss vom 07.03.2007, AZ: S 12 KA 701/06</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von einer Verbesserung der Versorgungssituation ist auszugehen, wenn eine Bedarfslücke besteht, die zwar nicht unbedingt geschlossen werden muss, die aber nachhaltig eine durch Angebot oder Erreichbarkeit veränderte und im Sinne der vertragsärztlichen Versorgung verbesserte Versorgungssituation herbeiführt. – Eine „Verbesserung der Versorgungssituation“ liegt dagegen nicht schon vor, wenn in einem Ort eine zusätzliche Zweigpraxis eröffnet wird und damit den Patienten eine größere Auswahl unter den Ärzten zur Verfügung steht (Freiheit der Arztwahl). – Außerdem setzt die „Verbesserung der Versorgung“ nicht voraus, dass in jedem Ort alle ärztlichen Leistungen angeboten werden. |

- Vielmehr sind den Versicherten Entfernungen von mehreren Kilometern bis zur nächsten Praxis zumutbar.
- 3.1.3 Was wird unter **quantitativer** Verbesserung der Versorgung verstanden?
- Unter gewissen Umständen kann sich auch eine lediglich quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebots als Verbesserung im Sinne des § 24 Abs 3 Ärzte-ZV darstellen. Dies kommt in folgenden Fällen in Betracht:
- Verringerung der Wartezeiten durch das erhöhte Leistungsangebot
 - besondere organisatorische Maßnahmen, wie etwa das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden in der Zweigpraxis
 - Verbesserung durch Erreichbarkeit
 - » Orientierung an den Versorgungsebenen der Bedarfsplanung: Während bei der hausärztlichen Basisversorgung Entfernungen von nur wenigen Kilometern zumutbar sind, sind bei fachärztlichen Leistungen grundsätzlich weitere Entfernungen hinzunehmen.
- 3.1.4 Was wird unter **qualitativer** Verbesserung der Versorgung verstanden?
- Unter qualitativer Verbesserung der Versorgung kann z.B. das Angebot eines differenzierten Leistungsspektrums verstanden werden. Oder der Antragsteller verfügt im Vergleich zu den bereits vor Ort tätigen Ärzten über andere Abrechnungsgenehmigungen nach § 135 Abs. 2 SGB V.
- 3.1.5 Müssen Leistungen, die in der Zweigpraxis erbracht werden, auch in der Hauptbetriebsstätte erbracht werden?
- Nein, das Leistungsangebot am Vertragsarztsitz und in der Zweigpraxis kann sich unterscheiden.
- 3.1.6 Ist die Aufnahme der Tätigkeit in der Zweigpraxis an eine bestimmte Frist gebunden?
- Die vertragsärztliche Tätigkeit am Ort der Zweigpraxis ist innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft der Zweigpraxisgenehmigung in deren Genehmigungsumfang aufzunehmen.
- Seitens der KV Hessen wird stichprobenartig nach Ablauf der 3 Monatsfrist mit einem standardisierten Schreiben abgefragt, ob die Tätigkeit aufgenommen wurde.
- 3.1.7 Kann eine Zweigpraxis auch KV-übergreifend geführt werden?
- Vertragsärzte, die außerhalb des Bereiches der KV Hessen eine Zweigpraxis führen möchten, müssen bei dem jeweiligen für den Ort der Zweigpraxis zuständigen Zulassungsausschuss die Ermächtigung zur Gründung einer KV-übergreifenden Filiale gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV beantragen.

■ Wann kommt eine Zweigpraxis in Betracht?

3.2 Prüfverfahren und Spruchpraxis der KV Hessen

Versorgungsanalyse

- | | | |
|-------|---|--|
| 3.2.1 | Werden Umfragen unter den niedergelassenen Ärzten durchgeführt? | Nein, Umfragen werden grundsätzlich nicht mehr durchgeführt. In Einzelfällen werden ärztliche Berater für eine ergänzende Beurteilung des Sachverhaltes hinzugezogen. |
| 3.2.2 | Ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Zweigpraxis auf den Planungsbereich abzustellen? | Nein! Bei der Prüfung einer Versorgungsverbesserung durch den Betrieb einer Zweigpraxis ist nicht der Planungsbereich, sondern der „weitere Ort“, an dem die Zweigpraxis betrieben werden soll, maßgeblich (vgl. Pawlita in: jurisPK-SGB V, 2. Aufl. 2012, § 95 SGB, Rn 298). Insofern sind im Rahmen der Prüfung der Verbesserung der Versorgung die sich in einem den Patienten zumutbaren Umkreis befindlichen Vertragsärzte zu berücksichtigen.

Je nachdem, für welches Fachgebiet eine Zweigpraxis beantragt wird, werden niedergelassene Ärzte der Fachrichtung in einem Umkreis von 5 bis ca. 50 km berücksichtigt. |
| 3.2.3 | Werden historisch gewachsene geographische Besonderheiten der Bevölkerung bestimmter Regionen berücksichtigt? | Nein, es ist nicht relevant, dass sich Patienten gewohnheitsmäßig nicht in einem anderen Ort/Planungsbereich behandeln lassen. |

Zweigpraxis am bisherigen Standort & überwiegende Tätigkeit in der Zweigpraxis

- | | | |
|-------|--|--|
| 3.2.4 | Wird eine Zweigpraxis am bisherigen Praxisstandort eines Vertragsarztes nach Übernahme bzw. Verlegung des Sitzes an einen anderen Standort genehmigt? (Der Vertragsarzt wird an beiden Standorten tätig) | Die Übernahme eines Arztsitzes und die Verlegung in die Praxisstätte des Antragstellers führen nicht automatisch zur Genehmigung einer Zweigpraxis am bisherigen Praxisstandort. Hier ist nach der Versorgungssituation am bisherigen Standort zu differenzieren. |
| 3.2.5 | Kann ein Arzt zur überwiegenden Tätigkeit in einer Zweigpraxis, die am bisherigen Praxisstandort betrieben werden soll, bei einem anderen Vertragsarzt oder in einem MVZ angestellt werden? | <ul style="list-style-type: none"> – Ja, ein Arzt kann bei einem Vertragsarzt oder einem MVZ zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis, die am bisherigen Praxisstandort betrieben werden soll, angestellt werden. Eine Verlegung des Vertragsarztsitzes entfällt in diesem Fall, da sich der Praxisstandort nicht verändert. – Die Anstellung kann dabei auch planungsbereichsübergreifend erfolgen, da der Vertragsarztsitz auf dem der angestellte Arzt in der Zweigpraxis tätig wird, im bisherigen |

- Planungsbereich verbleibt.
- Gemäß Beschluss des Vorstandes der KV Hessen (März 2013) ist eine Genehmigung zu erteilen, sofern die Zweigpraxis in einem **ländlichen Gebiet** betrieben wird.
- 3.2.6 Wie läuft das Verfahren hinsichtlich der Anstellung eines Arztes zur überwiegenden Tätigkeit in einer Zweigpraxis ab? Wie wird dies in der Verwaltung umgesetzt? Was ist zu beachten?
- Zunächst ist zu beachten, dass sowohl ein **Antrag auf Genehmigung der Anstellung bei dem Zulassungsausschuss für Ärzte bzw. Zulassungsausschuss/Psychotherapie, als auch ein Antrag auf Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen** zu stellen ist.
 - Die Prüfung der Genehmigung einer Zweigpraxis richtet sich zeitlich nach der Terminierung des Verfahrens der Anstellung für eine der Sitzungen des Zulassungsausschusses.
 - Die Zweigpraxis wird unter der Bedingung der Genehmigung der Anstellung des Arztes durch den Zulassungsausschuss am Standort der Zweigpraxis zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis genehmigt und zur Kenntnis an den Zulassungsausschuss übermittelt.
 - Der Zulassungsausschuss beschließt die Anstellung des Arztes am Standort der Zweigpraxis.
- 3.2.7 Wie ist mit Änderungen im Zusammenhang mit überwiegend in Zweigpraxen angestellten Ärzten umzugehen? (Bspw. Nachbesetzung des angestellten Sitzes, Erhöhung/Reduzierung des Arbeitszeitrahmens etc.)
- Jegliche Änderung einen zur überwiegenden Tätigkeit in einer Zweigpraxis angestellten Arzt betreffend ist neben der Antragstellung beim Zulassungsausschuss für Ärzte bzw. Zulassungsausschuss/Psychotherapie auch der KV Hessen mitzuteilen!
- Aufgrund der Änderung(en) ist seitens der KV Hessen zu überprüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen und ob ggf. eine Anpassung des Genehmigungsumfanges erfolgen muss.
- 3.2.8 Ist eine Aufnahme weiterer Vertragsärzte der Hauptbetriebsstätte in die Zweigpraxis, die bislang durch den zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellten Arzt betrieben wird, möglich?
- Ja, neben dem zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellten Arzt, können auch weitere Vertragsärzte der Berufsausübungsgemeinschaft oder des MVZ tätig werden. Diese sind namentlich in die Genehmigung aufzunehmen.
- 3.2.9 Darf der zur überwiegenden Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellte Arzt auch an der Hauptbetriebsstätte tätig werden?
- Ja, im untergeordneten Umfang.

Sonstiges: Sicherstellungsassistenten, Anzahl Nebenbetriebsstätten, Sprachkompetenz, Laborleistungen, SPZ

- 3.2.10 Können Sicherstellungsassistenten in Zweigpraxen tätig werden? Ja, die Tätigkeit von Sicherstellungsassistenten in der Zweigpraxis ist möglich. Die Genehmigung zur Tätigkeit in der Zweigpraxis wird im Zuge der Assistentengenehmigung durch das zuständige Beratungs Center erteilt. Auch die Weiterleitung der Genehmigung an das Arztregister erfolgt durch das Beratungs Center.
- 3.2.11 An wie vielen Standorten darf ein Vertragsarzt tätig sein? Die Anzahl der Standorte, an denen ein Vertragsarzt tätig werden kann, richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Berufsordnung der Landesärztekammer Hessen.

Aktuell ist es dem Arzt gemäß § 17 Abs. 2 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (Stand 01.07.2010) gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße ärztliche, insbesondere zeitnahe Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeiten zu treffen.
- 3.2.12 Begründet eine besondere Sprachkompetenz die Genehmigung einer Zweigpraxis? Eine besondere Kommunikationskompetenz begründet keinen Anspruch auf eine Zweigpraxis.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 06.02.2008 (AZ: B 6 KA 40/06 R) klargestellt, dass bezogen auf die Möglichkeit einer sprachlichen Verständigung der Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 SGB X den Grundsatz aufgestellt hat, dass die Amtssprache deutsch ist. Die Gewährleistung einer Verständigung aller in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten mit den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern auch in ihrer jeweiligen - nicht deutschen - Muttersprache gehört nach der Rechtsprechung des BSG (Beschluss vom 19.07.2006; B 6 KA 33/05 B) nicht zum Leistungsumfang der GKV.
- 3.2.13 Welche Besonderheiten sind bei einer Zweigpraxis auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin zu beachten? Vor dem Hintergrund, dass es sich im Bereich der Laboratoriumsmedizin im Wesentlichen um Einsendeleistungen handelt, die keinen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfordern, da es gängig ist, dem Laborarzt die zu untersuchenden Proben durch einen Fahrdienst zu übermitteln, wird der Betrieb einer Zweigpraxis im Bereich der Laboratoriumsmedizin eher restriktiv geprüft.

- 3.2.14 Kann ein Sozialpädiatrisches Zentrum eine Zweigpraxis betreiben?
- Nein, § 24 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Ärzte-ZV ist auf nach § 119 SGB V ermächtigte Sozialpädiatrische Zentren nicht anwendbar. Die Ärzte-ZV gilt nur für angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die medizinischen Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und Psychotherapeuten entsprechend.
- Dies bedeutet, dass eine Teilnahmemöglichkeit stets ausschließlich durch eine Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss, jedoch nicht aufgrund einer Zweigpraxisgenehmigung durch die KV Hessen erteilt werden kann.

■ Genehmigung erteilt!

Was es rund um die Zweigpraxis zu beachten gibt!

- 4.1 Kann die Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis widerrufen werden?
- Ja, die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die der Erteilung zu Grunde liegen, nicht mehr gegeben sind.
- 4.2 Besteht ein Drittwiderspruchsrecht gegen die Genehmigung einer Zweigpraxis?
- Drittwidersprüche haben laut dem Urteil des BSG Az.: B 6 KA 42/08 R vom 28.10.2009 keine Aussicht auf Erfolg.
- Sollten dennoch Dritte Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid einlegen, so hat dieser nach wie vor aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass der Vertragsarzt in seiner Zweigpraxis keine Leistungen erbringen bzw. abrechnen dürfte. Dies allerdings nur bis zur Abweisung des Widerspruches durch die Widerspruchsabteilung, welche aufgrund des o. g. Urteiles mit der Anordnung eines Sofortvollzuges verbunden sein sollte (daher besteht kein so großes zeitliches Risiko).
- 4.3 Wie erhalte ich die Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) für die genehmigte Zweigpraxis?
- Die Nebenbetriebsstättennummer wird Ihnen mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben. Ihrerseits ist hierfür nichts zu tun. Die Zweigpraxisgenehmigung wird der zuständigen Fachabteilung automatisiert zur Vergabe der NBSNR weitergeleitet.
- 4.4 Benötigt der Vertragsarzt ein Praxisschild für die Zweigpraxis?
- Ja, auch am Sitz der Zweigpraxis sind die Sprechzeiten sowie die behandelnden Ärzte auf dem Praxisschild kenntlich zu machen.

- 4.5 Wo erfolgt für den Vertragsarzt der Erstkontakt mit den Patienten? Der Erstkontakt kann sowohl in der Hauptbetriebsstätte als auch in der Zweigpraxis erfolgen.
- 4.6 Kann der Arzt aufgrund des Betriebes einer Zweigpraxis sein RLV erhöhen? Nein, das RLV wird aufgrund einer Zweigpraxisgenehmigung nicht erhöht.
- 4.7 Welche Konsequenzen hat die Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis hinsichtlich des ärztlichen Bereitschaftsdienstes? Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme am Notdienst im Bereitschaftsdienstbereich der Zweigpraxis verpflichtet.
- 4.8 Was ist hinsichtlich genehmigungspflichtiger Leistungen, die in der Zweigpraxis erbracht werden sollen, zu beachten? Das Erbringen genehmigungspflichtiger Leistungen im Rahmen des Betriebes einer Zweigpraxis setzt **eine gesonderte Genehmigung** der KV Hessen voraus, die bei der **Abteilung Qualitätssicherung** zu beantragen ist.